



SR-Nr:	400.9
Genehmigungsinstanz:	Schulpflege
Beschluss vom:	13. April 2021
Inkraftsetzung:	1. August 2021
Ergänzung/Revision:	
Klassifizierung:	Öffentlich

Reglement über die Freizeitkurse an der Primarschule Oberglatt



Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	3
Art. 1. Einleitung	3
Art. 2. Grundsätze	3
II. BEDINGUNGEN ZUR TEILNAHME AN DEN FREIZEITANGEBOTEN	3
Art. 3. Voraussetzungen	3
Art. 4. Teilnehmerzahlen	3
Art. 5. Organisation und Zuständigkeiten	3
III. ANGEBOT	4
Art. 6. Kursausschreibung	4
Art. 7. Kursbestätigung	4
IV. FINANZIELLES	4
Art. 8. Rechnungsstellung	4
Art. 9. Kurskosten/Elternbeiträge	4
Art. 10. Honorar für die Kursleitung	5
Art. 11. Unterstützungsleistungen J+S	5
Art. 12. Materialkosten	5
V. BEDINGUNGEN	6
Art. 13. Teilnahmepflicht	6
Art. 14. Ausfall von Stunden	6
Art. 15. Abmeldepflicht	6
Art. 16. Ausschluss der Kursteilnehmer	6
VI. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN	7
Art. 17. Versicherung	7
Art. 18. Areal- und Hausordnung	7
Art. 19. Aufsicht und Beschwerden	7
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 20. Inkraftsetzung	7



I. Allgemeines

Art. 1. Einleitung

Die Primarschule bietet als attraktive Schule in der Freizeit als Ergänzung zum obligatorischen Schulunterricht, Freizeitkurse an. Dies unterstützt die intellektuellen, kognitiven, sprachlichen, motorischen, musischen, kreativen und sozialen Kompetenzen der Kinder zu entwickeln und vertiefen.

Die Schulpflege fördert und unterstützt die Freizeitkurse im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit direkten und indirekten Beiträgen.

Dieses Reglement regelt und erläutert das Freizeitkursangebot für die Primarschule Oberglatt.

Art. 2. Grundsätze

Angebote verschiedener Kurse sind die grundsätzliche Voraussetzung für die Durchführung der Kurse. Die Schule schafft Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Zusatzangebot der Primarschule Oberglatt.

II. Bedingungen zur Teilnahme an den Freizeitangeboten

Art. 3. Voraussetzungen

Das Angebot richtet sich an die Kinder der Primarschule Oberglatt, vom Kindergarten bis zur 6. Klasse.

Art. 4. Teilnehmerzahlen

Voraussetzungen für die Durchführung eines Kurses sind eine Teilnehmerzahl von in der Regel mindestens 6 Kindern und die Auslastung von 75%.

Die maximale Teilnehmerzahl ist je nach Kurs und Räumlichkeiten variabel und wird in Absprache der Schulverwaltung und Kursleitung bei der Ausschreibung festgelegt.

Melden sich für einen Kurs weniger als 6 Kinder an, kann das Angebot nach erfolgter Prüfung durch die Schulverwaltung mit der Kursleitung, in Ausnahmefällen trotzdem durchgeführt werden. In diesem Fall, könnten Mehrkosten für die Eltern der Angemeldeten anfallen.

Art. 5. Organisation und Zuständigkeiten

Die Kurse werden durch die Schulverwaltung organisiert. Diese tritt mit der Kursleitung in Kontakt, reserviert Räume, schreibt die Kurse aus, erfasst die Anmeldungen und leitet diese an die Kursleitung weiter, kontrolliert das Angebot und das Finanzielle.



III. Angebot

Verschiedene attraktive Kurse, welche in der Freizeit durch ausgebildete Personen angeboten werden. Die Kursleitungen sind in den von ihnen angebotenen Kursen spezialisiert. Die verschiedenen Angebotsgebiete können musisch, sportlich, intellektuell, handwerklich, etc. sein.

Art. 6. Kursausschreibung

Die Ausschreibung erfolgt semesterweise, gemäss Angaben der Kursleitung, durch die Schulverwaltung. Die Ausschreibung wird an die Eltern mit der aktuellen Elternkommunikation versandt. Die Anmeldung läuft online, ebenfalls über die aktuellen Mittel.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten melden ihr Kind verbindlich für den gewünschten Kurs an. Nachträgliche Anmeldungen für einen Kurs sind möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind.

Art. 7. Kursbestätigung

Nach Ablauf der Anmeldefrist, bestätigt die Schulverwaltung die Teilnahme oder informiert die Eltern, wenn eine Überbuchung vorliegt.

Die Anmeldungen werden nach Eingang berücksichtigt. In Ausnahmefällen werden Anmeldungen von Kindern, die im letzten Semester eine Absage erhalten hatten, denjenigen die bereits diesen Kurs besucht haben, bevorzugt.

Ebenfalls wird die Kursleitung über die angemeldeten Teilnehmer informiert.

IV. Finanzielles

Für die Durchführung der Freizeitkurse wird ein jährlicher Betrag im Budget der Schule eingestellt, welcher von der Schulpflege mit der Budgeteingabe genehmigt wird.

Art. 8. Rechnungsstellung

Der Kursbeitrag wird bar oder mit technischen Hilfsmitteln von der Kursleitung am ersten Kurstag eingezogen.

Der Gesamtbetrag wird anschliessend durch die Kursleitung an die Gemeinde überwiesen.

Art. 9. Kurskosten/Elternbeiträge

Die Beiträge der Primarschule dürfen 50% der Kurskosten nicht übersteigen. Das heisst, die Eltern beteiligen sich direkt an den Aufwendungen und der Entschädigung der Kursleitung.

Eine Mindest- resp. Höchstteilnehmerzahl pro Kurs wird festgelegt. Ein Kurs mit zu wenigen Schülern darf nur durchgeführt werden, wenn die Eltern mit einem erhöhten Beitrag einverstanden sind. Die Kurskosten richten sich nach der Mindestteilnehmerzahl. Eine Rückerstattung der Kurskosten bei Nichtbesuchen des Kurses findet in der Regel nicht statt.



Sollte durch eine höhere Macht oder eine kantonale Verordnung ein Kurs nicht durchgeführt werden dürfen, können die bereits bezahlten Kurskosten pro Rata an die Eltern zurückbezahlt werden. Die Entscheidung wird beim Eintritt der ausserordentlichen Situation von der zuständigen Stelle getroffen.

Art. 10. Honorar für die Kursleitung

Der Stundenansatz wird analog QUIMS Beitrag (Stand 2015: CHF Fr. 70.00 pro Lektion) festgelegt. Der der ausbezahlte Beitrag von J+S/Schulsport Zürich ist in dem Stundenansatz bereits eingerechnet.

Das Erteilen von Freizeitkursen gilt als Nebenbeschäftigung. Bis zu einem Auszahlungsbetrag von Fr. 2'300.00 werden keine AHV Beiträge in Abzug gebracht. Die Kursleitung vermerkt auf der Rechnung, ob für die erbrachten Leistungen AHV Beiträge in Abzug gebracht werden sollen.

Die Entlohnung wird mit dem durch die Kursleitung eingereichten Formular am letzten Kurstag via Schulverwaltung abgerechnet. Dabei wird unterschieden, ob vom Honorar die Sozialleistungen abgezogen werden müssen oder nicht. Es besteht die Möglichkeit der Auszahlung als Honorar inkl. Abzug der Sozialleistungen oder als Dienstleistungen Dritter mit entsprechender Rechnungstellung.

Sollte ein Kurs wegen einer höheren Macht oder durch kantonal geregelte Weisungen abgesagt werden müssen, werden nur die effektiv erteilten Stunden entschädigt.

Art. 11. Unterstützungsleistungen J+S

Bei Sportangeboten, bei der die Leitung über einen aktuellen J+S Leiterkurs verfügt, wird der Kurs für den J+S-Beitrag durch den J+S-Coach von der Primarschule angemeldet und abgerechnet. Dieses Geld wird dem Konto Freizeitkurse gutgeschrieben. Kurse mit Unterstützungsleistungen durch J+S müssten pro Semester 15 Lektionen beinhalten, damit die Beiträge ausgerichtet werden. Ausgefallene Lektionen können nachgeholt werden. Kann dies nicht erfolgen und finden weniger als 15 Lektionen pro Semester statt, entfällt der Unterstützungsbeitrag.

Die Kursleitung stellt nach Beendigung des Kurses die Absenzenliste direkt und unaufgefordert dem J+S Coach der Schule zu.

Der J+S Leiter ist verantwortlich, dass seine Anerkennung durch den Besuch eines Fortbildungskurses alle zwei Jahre, organisiert von Jugend und Sport, aktiv bleibt.

Art. 12. Materialkosten

Fallen für einen Kurs Materialkosten an, werden diese in dem Kursgeld eingerechnet. Die tatsächlichen Materialkosten können durch die Kursleitung mit dem Formular Barauslagen am Ende des letzten Kurstages mit den entsprechenden Quittungen, via Schulverwaltung eingefordert werden.



V. Bedingungen

Art. 13. Teilnahmepflicht

Die Kursteilnahme ist für das angemeldete Kind während der gesamten Kursdauer verbindlich.

Die Kursleitung führt eine Präsenzkontrolle, welche sie nach Beendigung des Kurses Ende Semester mit der Abrechnung zusammen der Schulverwaltung unaufgefordert zustellt.

Art. 14. Ausfall von Stunden

Die Kurse finden nur in der Schulzeit statt. In den Schulferien und an offiziellen unterrichtsfreien Tagen fällt auch der Freizeitkurs aus.

Bei krankheitsbedingter Absenz der Kursleitung fällt der Freizeitkurs aus.

Bei einer längeren Absenz der Kursleitung, wird durch die Kursleitung nach Möglichkeit ein geeigneter Ersatz gesucht.

Ist keine Stellvertretung zu finden, behält sich die Schulverwaltung vor, einzelne Kurstage oder ganze Kurse abzusagen.

Beim Ausfall einer Kurslektion kommuniziert die Kursleitung direkt und rechtzeitig mit den Eltern der am Kurs teilnehmenden Kinder. Ebenfalls informiert sie die Schulverwaltung.

Art. 15. Abmeldepflicht

Die Erziehungsberechtigten sind bei begründeter Verhinderung ihres Kindes an der Kursteilnahme für die direkte und rechtzeitige Information der Kursleitung verantwortlich. Zu den Absenzgründen gehören neben Krankheiten auch die Teilnahme an Exkursionen, Klassenlagern, usw.

Fehltage können nicht nachgeholt werden und haben auch keine Rückerstattung des Kursgeldes zur Folge.

Art. 16. Ausschluss der Kursteilnehmer

Bei sich häufenden unentschuldigten Absenzen oder bei wiederholten unzumutbaren Störungen eines Freizeitkurses kann ein Kind ausgeschlossen werden.

Ein vorübergehender oder definitiver Ausschluss wird auf begründeten Antrag der Kursleitung durch die Schulverwaltung angeordnet. Die Eltern sind vorgängig anzuhören. Der Entscheid ist abschliessend. In diesem Fall wird das Kursgeld nicht zurückerstattet.

Werden die Kurskosten nicht bezahlt, darf das Kind den Kurs ebenfalls nicht mehr besuchen.



VI. Zusätzliche Bestimmungen

Art. 17. Versicherung

Die Unfallversicherung ist Sache des Erziehungsberechtigten.

Verursacht ein Kursteilnehmer einen Sachschaden haften die Eltern, bzw. deren Haftpflichtversicherung.

Die Schule und die Kursleitung übernimmt keinerlei Haftung für verlorene oder beschädigte Gegenstände des Kindes.

Art. 18. Areal- und Hausordnung

Es gelten die Areal- und Hausordnung der jeweils für die Freizeitkurse benützten Gebäude und Räumlichkeiten.

Art. 19. Aufsicht und Beschwerden

Die Aufsicht über die Freizeitkurse führt die Schulverwaltung.

Beschwerden über die Durchführung von Freizeitkursen sind an die Schulverwaltung zu richten.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 20. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde an der Schulpflegesitzung vom 13. April 2021 genehmigt und per 1. August 2021 in Kraft gesetzt. Mit der Festsetzung dieses Reglements werden sämtliche bisherigen Beschlüsse der Schulpflege betreffend Freizeitkursen aufgehoben.

Primarschulpflege Oberglatt

Die Präsidentin

Die Schreiberin

Nalan Seifeddini
lic. iur.

Rosaria Guglielmo